

Kooperationskasse • Coswiger Str. 7 • 06886 Luth. Wittenberg

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
z.H. Herrn Gohr
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

E-Mail: kontakt@kooperationskasse.de
Im Netz: Kooperationskasse.de

Wittenberg, 06.06.2014

*GZ: Q 32-QF 5000-2014/0088(46843) – Go
2014/0756624*

Sehr geehrter Oberster Befehlshaber,
sehr geehrte Frau Dr. König,
sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Gohr,

vielen Dank für Ihr Entwurfsschreiben, welches Sie auf elektronischem Wege an die Kooperationskasse sandten.

Wir, Oberster Souverän und Staatsoberhaupt des Königreiches Deutschland, antworten Ihnen in Vollmacht für die Kooperationskasse. Die Vollmacht finden Sie in Anhang 1.

I.

Ihr neuestes Entwurfsschreiben, das dadurch als solches zu erkennen ist, daß es wiederum ohne Unterschrift angekommen ist, zeigt Uns, daß Sie Unsere Ausführungen zur Widerspruchsbegründung zum Widerspruch in der Sache „Q 32 QF 5000-2014/0083(46778) – Go“ zur NDGK verstanden haben. In der begründeten Wir ja die Tatsache der Mangelhaftigkeit Ihrer Entwurfsschreiben und die daraus resultierende Nichtigkeit Ihrer Schreiben.

Wir hoffen, daß Ihnen nun bewußt geworden ist, daß Ihre Rechtsauffassung von der vermeintlichen „Bestandskraft“ Ihrer Entwürfe irrig ist und Sie als Sklaven auch nur vom „Obersten Befehlshaber“ zur Aufrechterhaltung des (noch) bestehenden Sklavensystems hier in Deutschland benutzt werden. Wir nehmen nicht an, daß Unsere bisherigen Schreiben diesem „Obersten Befehlshaber“ zur Kenntnis gelangt sind. Auf Ihre Anfrage an Uns als Staatsoberhaupt und Obersten Souverän teilen Wir Ihnen gern mit, wer dieser „Oberste Befehlshaber“ ist.

Das Resultat ist offensichtlich, daß Sie sich nun die Mühe ersparen, Ihre Entwurfsschreiben zur Täuschung im Rechtsverkehr von anderen Sklaven scheinbeglaubigen zu lassen, um den Anschein von Rechtmäßigkeit zu wahren. Ihr Erkenntnisgewinn ist offenkundig, da Ihr Entwurf das erste Mal ohne den entsprechenden Zusatz: „beglaubigt – Tarifbeschäftigte“, hier auf elektronischem Wege angekommen ist. Es zeigt, daß Sie Unsere Ausführungen, die Wir zur NDGK machten, verstanden haben.

Da Wir nun immer mehr darauf hoffen können, verständige und lernwillige Menschen in der BaFin vorzufinden, werden Wir weitere und in der Sache tiefere Ausführungen machen können. Zur Vermeidung von Wiederholungen zur Tatsache des Entwurfscharakters Ihrer Schreiben verweisen Wir auf Unsere Widerspruchsbeurteilung zu oben angeführtem „Geschäftszeichen“.

In dieser haben Wir Ihnen ausreichend substantiiert dargelegt, weshalb Wir Ihre Schreiben nur immer wieder als Entwürfe werten und damit zurückweisen und ignorieren können. Selbstverständlich werden Wir auch nur wieder alle Angelegenheiten zur Kooperationskasse, die Sie Uns in Ihrem Entwurf sandten, ignorieren können, da Sie kein rechtswirksames Schreiben an Uns gesandt haben. Wir haben auch nicht vor, gegen einen Entwurf „Widerspruch“ einzulegen, anerkennen Wir diesen dadurch doch erst und verhelfen Ihnen so auf Umwegen dazu, Uns in Ihren Justizmühlen zu verwursten um dann im Anschein von Rechtmäßigkeit Ihre bedienstete Exekutive als Handlanger zu benutzen, die nicht einmal mehr in der Lage ist, ihre sog. Bescheide auf Rechtmäßigkeit **prüfen zu dürfen**, was Uns Frau Dr. Berger vom sog. „Hauptzollamt“ bestätigte.

Wie soll sie so die Vorgabe des Beamtenstatusgesetzes umsetzen können, die da in dem Falle lautet:

„Der Beamte trägt für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.“

Die Arbeitsteilung durch fehlgeleitete benutzte Sklaven ist so organisiert, daß ein Zustand von Rechtmäßigkeit gar nicht mehr einzuhalten ist. Wenn es **dem System selbst** an den Kragen geht, kann sich jeder so hinter „seinen Vorschriften“ verschanzen und seine Hände in Unschuld waschen. So wird Ihnen vielleicht nun klar, warum einige Menschen glauben, daß wir das sog. „Nazireich“ mit der Ordnung der Bundesrepublik in Deutschland fortführen. Das werden Sie weiter unten noch deutlicher ersehen.

Selbstverständlich können Sie wieder Ihre unwissenden Handlanger zur Durchführung einer illegalen sog. „Vollstreckungsmaßnahme“ zu Uns entsenden, aber viel gibt es wohl nicht mehr zu holen. Zudem holen Wir Uns vieles davon ohnehin wieder zurück, und Wir haben ja auch schon Ihre Zwangssicherungshypotheken wieder aus dem Grundbuch entfernen lassen. In Zukunft wird der Einzige, der hier noch etwas kaufen wird, eine Stiftung sein, und darauf werden Wir achten. So können Sie dann gar nichts mehr mitnehmen, es sei denn, Sie ignorieren auch diese Rechte und zeigen allen Menschen, daß die Diktatur mittlerweile ganz offen bekennend eine Diktatur ist. Wir erfreuen Uns ja immer mehr daran, mithilfe dieser Schriftwechsel sehr viele Menschen über die tatsächliche Rechtslage aufklären zu können, und es wird ja auch immer schwerer, das Sklavenheer weiterhin so zu kontrollieren, daß es sich friedlich verhält. Es brodelt im Untergrund auch in Deutschland schon.

Sie haben in der Vergangenheit ja kraft Ihrer faktischen Macht Ihre unwirksamen sog. „Bescheide“, die in vermeintliche sog. „Bestandskraft“ gelangt sein sollen, bereits vollstrecken lassen.

Hat es Unsere Verhaltensweise verändert? Wir sind dadurch nur bekannter geworden und erfreuen Uns immer größerer Beliebtheit. Ihre Unrechtshandlungen werden immer offenkundiger.

Dabei haben Sie eine Sitzbank erbeutet und allerlei andere für Uns unwichtige Dinge mitgenommen. Die Frage ist ja nun, ob Sie das auch rechtlich sauber, also rechtmäßig tun oder tun lassen können oder nicht, und diese Frage ist ganz klar zu verneinen. Wir erklären Ihnen und allen anderen Lesern auch gern, warum das so ist.

Selbst im Geltungsbereich des Bonner Grundgesetzes taten in der Vergangenheit bislang fast alle so, als ob nichtige und/oder Nicht-Entscheidungen nicht in Rechtskraft erwachsen könnten, so daß sie schließlich auch nicht gewaltsam vollstreckt werden dürften, und es blieb in solchen Fällen der sog. „Rechtskraftvermerk“ wirkungslos. Wenn nun alle Beteiligten offen zugeben, daß Sklaven keinerlei Rechte haben und im System der Bundesrepublik nur so getan wird, als ob es so wäre, damit die Sklaven nicht bemerken, daß sie als leibeigene Lohnsklaven

noch viel härter geknechtet werden als im Feudalismus, und sie ihre eigene Versklavung selbst organisieren und auch finanzieren, dann wären ja alle schon ein Stückchen weiter in ihrem Erkenntnisprozeß. Der Schein der sog. „Rechtstaatlichkeit“ und Ihre Angst läßt das Sklavenheer ja bislang nicht sonderlich aufmucken, und ihre überzüchteten Egos sind der Grund für ihre fehlende Einigung und das Engagement, an einem Strang in eine kooperative Richtung zu ziehen. Noch funktioniert „Teile und Herrsche“ sehr gut. Die jahrzehntelange Umerziehung zum Duckmäsertum und zur Egoüberhebung hat sehr destruktive Früchte getragen.

Doch nun wollen Wir Uns der Sache etwas mehr annähern.

In einem Rechtsstaat westlicher Prägung (die BRD ist kein derartiger Rechtsstaat) besteht rechtmäßiges hoheitliches Handeln nur dann, wenn die Ausübung staatlicher Macht auf der Grundlage einer **Verfassung** und von **formell und materiell verfassungsmäßig erlassenen Gesetzen** mit dem Ziel der Gewährleistung von Menschenwürde, Freiheit, Gerechtigkeit und Rechtsicherheit zulässig ist.

Alle auf der Verfassung und den formell und materiell verfassungsmäßig erlassenen Gesetzen beruhenden Akte der vollziehenden und rechtsprechenden Gewalt müssen **rechtmäßig** sein, d.h., sie dürfen weder der Verfassung noch den formell und materiell verfassungsmäßig erlassenen Gesetzen widersprechen, weil sie sonst **rechtswidrig** sind. Bei den staatlichen Hoheitsakten sind Entscheidungen im Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren zu unterscheiden.

In **formeller und materieller Hinsicht rechtmäßig zustande gekommene Entscheidungen** im Erkenntnisverfahren unterliegen grundsätzlich ihrer Vollstreckbarkeit.

Schon die formellen Voraussetzungen liegen bei Ihren sog. „Bescheiden“ jedoch nicht vor.

Auch die Vollstreckung selbst muß in formeller und materieller Hinsicht rechtmäßig sein, um rechtstaatlichen Ansprüchen zu genügen, aber das können die Vollstreckungsstellen gar nicht mehr prüfen.

Verstößt eine Entscheidung im Erkenntnis- oder/und auch im Vollstreckungsverfahren in formeller oder materieller Hinsicht in einem Rechtsstaat gegen geltendes Verfassungs- oder einfaches Recht, so ist zu prüfen, ob der ihnen anhaftende Mangel besonders schwer, offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist. In einem solchen Fall ist die fehlerhafte Entscheidung nichtig und nicht nur im Rechtsmittelverfahren anfechtbar. Als Nichtigkeitsgründe fallen vorab funktionelle und sachliche Unzuständigkeit der entscheidenden Behörde und Gerichte **sowie gravierende Verfahrensfehler in Betracht**.

Ist ein Verwaltungsakt oder eine gerichtliche Entscheidung nichtig, so existieren sie nicht (oder nur zum Schein) und haben keinerlei Rechtswirkungen. Sie können daher auch nicht als Rechtsöffnungstitel dienen.

Bei **rechtsfehlerfreien Entscheidungen** ist **ein Staat befugt** oder es ist sogar seine Aufgabe, ordnungsgemäß titulierte Ansprüche notfalls mit Zwang durchzusetzen.

Auch im Einflußbereich des Grundgesetzes bedarf der Einsatz von Zwang stets einer **Ermächtigungsgrundlage**. Andererseits findet Gewaltenausübung eine **unübersteigbare Grenze an den Grundrechten**. Diese sind nicht nur subjektive **Abwehrrechte des einzelnen** sog. „Bürgers“ **gegen sog. „staatliche oder hoheitliche Maßnahmen“**, sondern zugleich objektive Grundentscheidungen einer Verfassung oder auch des Grundgesetzes, die für alle Bereiche des Rechtes gelten. Sie binden die gesamte Gewaltausübung und sind nach der ausdrücklichen Anordnung des Art. 1 Abs. 3 GG unmittelbar wirksames Recht.

Ist die fehlerhafte Entscheidung **minder schwer**, unterliegt sie lediglich der Anfechtbarkeit im Rechtsmittelverfahren.

Nach **Abschluß des Rechtsmittelverfahrens erwächst die Entscheidung in Rechtskraft** und kann vollstreckt werden. Sie tun ja so, als hätten Sie einen Titel.

Allerdings erwachsen Entscheidungen, die gegen fundamentale Verfassungsgrundsätze wie die Freiheitsgrundrechte, die grundrechtsgleichen Rechte wie z.B. das prozessuale Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG in Gestalt der Rechtsweggarantie, den unabhängigen gesetzlichen Richter gemäß Art. 97 und 101 GG und das Recht auf das

rechtliche Gehör gemäß Art. 103 GG und die zwingenden Gültigkeitsvorschriften wie z.B. das sog. Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG verstoßen, niemals in Rechtskraft, **auch nicht, wenn die Entscheidung mit einem Rechtskraftvermerk versehen worden ist.**

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen Wir auf die gelieferte Widerspruchsbegründung, aus der hervorgeht, daß es kein rechtmäßig durchgeführtes Verwaltungsverfahren gibt, da Sie offenkundig und leicht erkennbar nur nichtige sog. „Bescheide“ in Form von Entwürfen lieferten.

Die betreffenden Fehlentscheidungen sind in jedem Fall nichtig oder es handelt sich sogar um „Nicht-Entscheidungen“, weil der ihnen anhaftende Mangel besonders schwer, offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist. Diese Fehlentscheidungen bilden immer Verstöße gegen Art. 1 Abs. 3 und 2 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG und stellen gleichzeitig immer eine Grundrechteverletzung in Gestalt der Verletzung der Menschenwürde gemäß Art. 1 Abs. 1 GG dar. Solche Fehlentscheidungen existieren nicht (oder nur zum Schein) und können keinerlei Rechtswirkungen erzielen, also auch nicht vollstreckt werden. Aus Gründen der Rechtsicherheit müssen sie allerdings deklaratorisch aufgehoben werden, was sich aus Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 3 und 2 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG ergibt.

Der Verursacher einer nichtigen oder „Nicht-Entscheidung“ ist gemäß Art. 1 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 2 GG verpflichtet, seine die Grundrechte des Adressaten der nichtigen oder „Nicht-Entscheidung“ verletzende Entscheidung deklaratorisch aufzuheben. Die Aufhebung der nichtigen oder „Nicht-Entscheidung“ ist nicht nur geboten, um die Grundrechteverletzung im Wege der Folgenbeseitigung zwecks Rückabwicklung wiederherzustellen, sondern auch zum Zwecke der Wiederherstellung der Rechtsicherheit, die Sie doch alle immer so schon wahren wollen, zumindest dem Anschein nach.

Na dann wollen Wir doch mal sehen, ob Sie noch ein sog. „Rechtstaat“ sind oder sein wollen.

Antrag auf:

**Rücknahme des sog. „Bescheides“ vom 19.09.2013 gegen Peter Fitzek
Rücknahme des sog. „Bescheides“ vom 23.09.2013 gegen Peter Fitzek**

Gründe:

- Es wurden nichtige Verwaltungsakte vollstreckt.
- Der, gegen den vollstreckt wurde, genießt Vollstreckungsimmunität.
- Der, gegen den vollstreckt wurde, ist nicht Mitglied in den nicht eingetragenen Vereinen und kann folglich nicht der Adressat Ihrer Handlungen sein.

Doch weiter:

Falls der einfache Gesetzgeber den Rechtsweg gemäß dem Rechtsbefehl gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG ausgestaltet, wäre die deklaratorische Aufhebung von **nichtigen** oder **„Nicht-Entscheidungen“** wohl auf diesem Rechtsweg zu erlangen.

In einem Rechtsstaat westlicher Prägung muß in jedem Fall einer Rechtsverletzung ein Rechtsmittelverfahren möglich sein, d.h. ein Rechtsweg zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer belastenden Entscheidung muß bestehen.

Im bundesdeutschen Rechtssystem sind bisher (nur) sieben Rechtswege geregelt, nämlich

- in § 13 GVG die bürgerliche Streitigkeiten
- in § 13 GVG die Strafsachen
- in § 13 GVG die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- in § 40 VwGO die öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art
- in § 33 FGO die öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten in Abgabenangelegenheiten u. ä.
- in § 51 SGG die öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten im sozialen Bereich
- in § 2 ArbGG die bürgerliche Streitigkeiten im arbeitsrechtlichen Bereich

Es fehlt der achte Rechtsweg entsprechend dem Rechtsbefehl gemäß Art.19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG.

Da in **Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG** der achte Rechtsweg zwar grundgesetzlich garantiert, aber vom einfachen Gesetzgeber seit dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes immer noch nicht durch ein Gesetz mit den erforderlichen Organisations- und Ausführungsbestimmungen ausgestaltet worden ist, kann die Bundesrepublik Deutschland auch nicht als Rechtsstaat westlicher Prägung angesehen werden.

Zum besseren Verständnis wollen Wir Ihnen einige Beispiele für gesetzgeberische, behördliche und gerichtliche Fehlentscheidungen, in denen der anhaftende Mangel besonders schwer, offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist, aufzeigen:

Von den untergegangenen Gesetzen aus der Zeit des NS-Terrorregimes zwischen dem 05.03.1933 und dem 08.05.1945 werden z. B. immer noch

· **die Justizbeitreibungsordnung vom 11.03.1937**

· **das Einkommensteuergesetz vom 16.10.1934**

angewandt.

Diese beiden Kodifikationen aus der NS-Zeit sind mit dem Ableben des Diktators Adolf Hitler am 30.04.1945 und der bedingungslosen Kapitulation der Wehrmacht des Dritten Reiches am 08.05.1945 **ersatzlos untergegangen**. Das ist ausdrücklich durch die für allgemeingültig erklärte Entscheidung des von den Alliierten in Rastatt eingerichteten Tribunal Général vom 06.01.1947 deklaratorisch verbindlich **für alle deutschen Gerichte und Behörden entschieden worden**.

Die Verbindlichkeit dieser Entscheidung des Tribunal Général gilt gemäß Art. 139 GG für sowohl den einfachen Gesetzgeber als auch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung bis heute fort.

Ein Beispiel für einen Verstoß gegen eine zwingende Gültigkeitsvorschrift des Bonner Grundgesetzes ist die Unterlassung der namentlichen Nennung des einzuschränkenden Grundrechtes unter Angabe seines Artikels gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG (sog. Zitiergebot). Z. B. folgende einfache Gesetze weisen diesen nachträglich unheilbaren Mangel auf:

- **GVG (Gerichtsverfassungsgesetz)**
- **StPO (Strafprozessordnung)**
- **ZPO (Zivilprozessordnung)**
- **FamFG als Nachfolger des FGG**
- **SGB II (Sozialgesetzbuch)**
- **Abgabenordnung als Nachfolger der Reichs-AO**
- **FGO (Finanzgerichtsordnung)**
- **UStG (Umsatzsteuergesetz)**
- **GBO (Grundbuchordnung)**
- **Seeschiffsregisterordnung**
- **RPfIG (Rechtspflegergesetz)**
- **Nds. VwVG (Verwaltungsvollstreckungsgesetz)**
- **BVerfGG (Bundesverfassungsgerichtsgesetz)**

Da all diesen einfachen Gesetzen ein besonders schwerer, offensichtlicher oder zumindest leicht erkennbarer unheilbarer Mangel anhaftet, sind sie ungültig, d.h., sie existieren nicht. Warum also sollten Wir in diesen juristischen Bereichen ein Verfahren mit Ihnen führen? Auf welcher Grundlage denn? Wir wollen diesen Unfug nicht!

Ein Beispiel für einen Verstoß gegen ein grundrechtsgleiches Recht des Bonner Grundgesetzes ist das Strafbefehlsverfahren gemäß §§ 407 ff StPO. Das Strafbefehlsverfahren verstößt nicht nur gegen Art. 103 GG, sondern auch gegen Art. 6 EMRK. Und da das allgemeine Völkerrecht dem Bundesrecht vorrangig ist, wollen Wir es nicht dadurch mit Füßen treten, indem Wir Ihren Unfug mitmachen.

Bei dem Strafbefehlsverfahren handelt es sich um ein sog. summarisches Verfahren, das heißt, es ermöglicht eine **einseitige** Straffestsetzung auf Antrag der Staatsanwaltschaft **ohne**

vorherige Anhörung des Angeschuldigten durch das Gericht, **ohne** Hauptverhandlung und **ohne** Urteil. Dabei muß die Schuld des Täters **nicht** zur Überzeugung des Gerichtes feststehen; **es genügt hinreichender Tatverdacht**.

Dieses sog. summarische Verfahren verstößt mehrfach so schwerwiegend gegen tragende, sog. „Verfassungsgrundsätze“, daß es als unzulässig angesehen werden muß. In der Folge bedeutet dies, daß alle im Strafbefehlsverfahren ergangenen richterlichen Entscheidungen nichtig sind.

Das bundesdeutsche Strafbefehlsverfahren ist auch gemäß § 407 StPO der unanwendbaren StPO unzulässig.

Auch bei der ersten „Razzia“ bei Uns gab es ja einen illegalen Haftbefehl, den sich die sog. „Staatsanwaltschaft“ selbst ausgestellt hatte. Nur dumm für Sie, daß der schon nach zehn Minuten aufflog.

Ein weiteres Beispiel für einen Verstoß gegen ein absolutes Freiheitsgrundrecht des Bonner Grundgesetzes ist die Anwendung des § 18.1.1 EStG in seiner kollidierenden Formulierung **„wissenschaftliche, künstlerische“** zum absoluten Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG (Kunstfreiheitsgarantie) durch die bundesdeutsche Finanzverwaltung und die bundesdeutsche Finanzgerichtsbarkeit.

Auch verstößt die sog. „Umsatzsteuernachschau“ der Abgabenordnung gegen das Zitiergebot und macht die gesamte Abgabenordnung unanwendbar, da ihr eine salvatorische Klausel fehlt, usw. usf.

So könnten Wir seitenlag weitermachen. Aber es wird einfach weiter gemacht, bis zum offenen Faschismus oder zum erneuten Krieg. Ihr Deutschen seit sooooo sklavisch in Eurem Verhalten, daß es Uns schon weh tut. Aber Wir werden das ändern, ob Sie wollen oder nicht!

Zum Schluß wollen Wir noch vier krasse Fehlentscheidungen bundesdeutscher Gerichte wie folgt zitieren:

„Ein Verwaltungsakt ist nicht schon deshalb nichtig, weil er der gesetzlichen Grundlage entbehrt oder weil die in Frage kommenden Rechtsvorschriften unrichtig angewendet worden sind.“ (BFH v. 01.10.1981, IV B 13/81)

„Ein Finanzbeamter, der Steuern bewusst falsch festsetzt, begeht keine Rechtsbeugung.“ (BGH 1972 gegen RGSt.71, 315)

„Ein Finanzbeamter, der im Einspruchsverfahren die Steuern bewusst falsch festsetzt, begeht keine Rechtsbeugung. **Allerdings hat sich der Finanzbeamte dabei an das Recht zu halten, ohne dass dieses jedoch seine vordringlichste Aufgabe ist.**“ (OLG Celle 3 Ws 176/86 v.17.04.1986)

„Auch rechtswidrig zustande gekommene Entscheidungen können vollstreckt werden.“ (LG Stade in NZS 11c Qs 65/11 v.08.04.2011)

Wenn es um Geld geht, dann hört der sog. Rechtsstaat auf zu existieren, daß ist offenkundig.

Nach allem ist abschließend festzustellen:

In all den behördlichen und gerichtlichen Fehlentscheidungen, in denen der anhaftende Mangel **besonders schwer, offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist**, so daß sie als **nichtig** oder als **Nicht-Entscheidungen** einzustufen sind, **ist eine Vollstreckung unzulässig**, auch wenn die Entscheidung mit einem Rechtskraftvermerk versehen worden ist.

In diesem Zusammenhang soll die Entscheidung des BverfG vom 27. September 1978 in BverfGE 49, 220 auszugsweise zitiert werden, auch wenn das BVerfG natürlich in

selbstverherrlichender Weise und fehlerhaft von „Rechtsstaat“ und „staatliche Gewalt“, „Bürger“, „staatliche Maßnahmen“, „Verfassung“, „Staatsgewalt“ spricht, was ja nur zur Täuschung im Rechtsverkehr, von den Alliierten angeordnet und von den satanisch ausgerichteten Familienclans kontrolliert, so formuliert wird, damit die Sklaven glauben können, sie hätten tatsächlich etwas zu sagen oder sie befänden sich in einem sog. „Rechtsstaat“. Daß der sog. „Rechtsstaat“ kein Rechtsstaat ist und eine rechtsradikale Gesinnung hat, daran ist wohl kaum noch zu zweifeln.

„Im Rechtsstaat des Grundgesetzes bedarf der Einsatz von Zwang jedoch stets einer ausreichenden Ermächtigungsgrundlage. Andererseits findet staatliche Gewalt eine unübersteigbare Grenze an den Grundrechten. Diese sind nicht nur subjektive Abwehrrechte des einzelnen Bürgers gegen staatliche Maßnahmen, sondern zugleich objektive Grundentscheidungen der Verfassung, die für alle Bereiche des Rechts gelten (BVerfGE 21, 362 [371 f.] m.w.N.). Sie binden die gesamte Staatsgewalt und sind nach der ausdrücklichen Anordnung des Art. 1 Abs. 3 GG unmittelbar wirksames Recht und damit Gesetz.“

Außerdem hat der Präsident des nds. sog. „Staatsgerichtshofes“ in Bückeberg, Prof. Dr. Jörn Ipsen, zutreffend dazu folgendes in seinem Lehrbuch Staatsrecht II, 13. Auflage, Rn 72+76 ausgeführt:

*„Den Grundrechten kommt insoweit eine Vergewisserungsfunktion zu, die geeignet ist, Untertanengeist und obrigkeitsstaatliche Attitüde zu überwinden. Hierzu gehört, dass der Bürger sich auf seine Grundrechte beruft — auf sie „**pocht**“ und nicht der einzelne hat darzulegen, dass er zum Handeln berechtigt (befugt, ermächtigt) ist; **der Staat muss umgekehrt seine Maßnahmen am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen.**“*

Daß bundesrepublikanische Juristen nicht umhin kommen, ihr staatsrechtliches Unwissen zur Schau zu stellen, liegt wohl in der Tatsache begründet, daß Sie sonst gar nichts zur Schau stellen könnten.

Wenn Herr Ipsen davon ausgeht, daß der „Staat“ seine Maßnahmen am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen muß, dann mag das bei einem Staat wohl so sein. Beim Besatzungs-konstrukt „Bundesrepublik Deutschland“ ist ja immer offenkundiger, daß es nicht so sein muß, geschieht es doch tagtäglich, daß Grundrechte oder das höherrangige Völkerrecht mit Füßen getreten werden, oder, wie es Herr Schäuble treffend formulierte, es „ad absurdum“ geführt ist. Wenn Herr Ipsen hofft, daß dadurch der Untertanengeist zu überwinden ist, dann stellen Wir fest, daß er sich da wohl, genau wie Wir, bislang einer Hoffnung hingegeben hat, die (noch) nicht erfüllt wurde. Aber die Zeit wird kommen, Wir werden dafür sorgen.

Im Ergebnis ist einvernehmlich mit dem sog. „Bundesverfassungsgericht“ folgendes fest-zustellen:

*„Einmal gesetztes Unrecht, das offenbar gegen konstituierende Grundsätze des Rechtes verstößt, wird nicht dadurch zu Recht, daß es angewendet und befolgt wird.“
(BVerfGE 23, 98 v. 14.02.1968)*

II.

So, und nun wenden Wir uns wieder den Einzelheiten der Kooperationskasse zu. Der von den Kontoinhabern beauftragte Bearbeiter der Vorgänge in der Kooperationskasse, Herr Hannes Jaschke, hat sich mit zahlreichen Kontoinhabern besprochen und auf Unser Anraten hin wurde eine Verlegung des Sitzes der Kooperationskasse ins Ausland beschlossen. Die befragten Kontoinhaber waren mit der Sitzverlegung einverstanden. Zudem wurde beschlossen, die Kooperationskasse aus dem Internet zu tilgen, die Texte zu überarbeiten und für eine ev. spätere Reaktivierung der Kooperationskasse oder auch nur der Internetseite für die Darstellung vergangener Forschungsarbeit zu sichern.

Somit besteht keine unterstellte Werbung mehr und somit auch keine Möglichkeit, das Bestehen des sog. „Einlagengeschäfts“ (ungerechtfertigterweise) aufgrund von „Werbung“ herzuleiten und zu unterstellen. Damit ist der Status Ihrer Unzuständigkeit wiederhergestellt, denn zum KÜV hatten Sie sich schon einmal dahingehend geäußert, daß dieser Ihre Unzuständigkeit begründen würde.

Außerdem ist die Kooperationskasse durch die Sitzverlegung ins Ausland nun auch nicht mehr in Ihrem Zuständigkeitsbereich.

Desweiteren wurde festgelegt, daß sämtliche Kontoinhaber eine Benachrichtigung der Beschlüsse über die Sitzverlegung und die weiteren Beschlüsse erhalten. Dabei erhalten Sie auch Kenntnis von den Ansichten Ihrer Dienststelle zur Abwicklung, auch in Bezug auf eine drohende Insolvenz der Kooperationskasse als sog. „nicht eingetragenen Verein“ und das letztmalige Angebot, Widerspruch gegen eine Abwicklung Ihrer „Sparbücher“ durch Insolvenz oder die Übertragung Ihrer Guthaben in die „Königliche Reichsbank“ mit einem KÜV, der Ihren Wünschen entspricht, zu erheben. Wir werden dann nach dem Ablauf der Frist diese abgewickelt haben und sie ohne Masse schließen.

III.

Daß Wir Ihre Wünsche, die Sie in Ihrem Entwurf mitteilten und die auch Unsere Wünsche sind, achten, ersehen Sie an der Veränderung der Seite: kooperationskasse.de

- Der unterstellte Geschäftsbetrieb wurde eingestellt, was Wir ja schon seit langem ankündigten.
- Sämtliche unterstellte Werbung wurde eingestellt.
- Das unterstellte sog. „Einlagengeschäft“ wird und wurde unverzüglich abgewickelt.

So können Wir Ihnen keine Liste von Anlegern mehr übermitteln, von denen die Kooperationskasse die unterstellt angenommenen „unbedingt rückzahlbaren Gelder des Publikums“ annahm, da es diese nicht (mehr) gibt.

Eine Liste der Konten, deren Inhaber die Kooperationskasse allein oder mit Dritten ist, kann die Kooperationskasse nicht liefern, da Sie keine Konten hat.

Sie ist auch nicht verfügungsberechtigt über Konten.

Es gibt auch keine Konten, über die unbedingt rückzahlbare Gelder angenommen wurden, bzw. auf denen aktuell entsprechende Gelder vorhanden sind.

Veröffentlichte Konten sind Ihnen bekannt und deren Inhaber haben mit der Kooperationskasse nichts zu tun.

Auch der Unterzeichner besitzt weder ein Konto bei der Kooperationskasse, noch ist er Mitglied dieses von Ihnen so bezeichneten „nicht eingetragenen Vereins Kooperationskasse“.

Ihre Ausführungen zu den Möglichkeiten der Abwicklung der Kooperationskasse mithilfe einer Insolvenz würde bedeuten, daß die Anlegergelder nicht wieder zurückgeführt werden bräuchten, da eine Insolvenzmasse im von Ihnen so bezeichneten „nicht eingetragenen Verein Kooperationskasse“ nicht vorhanden ist.

Das würde den Totalverlust der Einlagen für all die Anleger bedeuten, die ihr Geld nicht durch Auszahlung aus der Kooperationskasse und Neuanlage in die „Königliche Reichsbank“ mithilfe des gegenwärtig verwendeten KÜV, der der einzig verwendete KÜV in der KRB ist, einem neuen Rechtskreis zugeführt hätten und die damit eine bedingte Rückzahlung zu einem späteren Zeitpunkt annehmen können.

Wenn Sie indirekt ausführen, daß Wir in der Reichsbank dafür sorgen sollen, daß die Anleger Ihre gesamten Einlagen übereignen sollen, dann fordern Sie Uns indirekt dazu auf, Ihr System zu kopieren, um dann genau so willkürlich entscheiden zu können, was mit den Geldern geschehen solle, wie Sie das tun. Bei der ersten Razzia-Aktion zeigte es sich ja, da Sie

ausschließlich Euro-Gelder mitnahmen, die von der EZB herausgegeben wurden. Betont selektiv beließen Sie alle von der Deutschen Bundesbank herausgegebenen Euro-Silbermünzen in Unserem Hause.

Da Wir nicht allen Menschen in Ihrem System vertrauen können, könnte eine endgültige Übereignung der Gelder eventuelle sog. „schenkungssteuerrechtliche“ Folgen auslösen, die wieder nur Ihr illegales System in ungerechtfertigter Weise alimentieren würde. Daß den „Finanzämtern“ und den in ihnen tätigen Menschen nicht in jedem Falle zu trauen ist, beweist die Fortexistenz bedenklicher sog. „Steuergesetze“ oder auch die persönlich erfahrene Angst, oder auch Überheblichkeit, oder auch Ablehnung, oder auch Unwilligkeit Neues zu lernen usw. von Mitarbeitern, wenn Sie Uns in den Dienststellen erkennen und auf Unsere Anfrage, wie sie die Dinge, die Wir tun, empfinden, stark ablehnend reagieren.

Wenn Sie meinen, daß die Kooperationskasse zivilrechtliche Schadenersatzansprüche erwarten würde, hieße das ja, daß sich die in einer Gesamthandsgemeinschaft organisierten Mitglieder gegenseitig ohne nenneswerte Aussicht auf Erfolg zur Beschäftigung von Juristen und deren Gewinnmaximierung verklagen müßten. Wie spielen aber kein „Teile und Herrsche“ mehr.

Diese Lösung wäre zudem auch für das Ehrgefühl nicht hinnehmbar. Wir stehen für ein gegebenes Wort ein, koste es, was es wolle.

Zu Ihrer Erbauung erhalten Sie in den Anhängen 3 und 4 das Folgende:

Anhang 3: Eine Abhandlung von Prof. Dr. Dr. Dr. Klaus Sojka „Die BRD ist kein Staat“.

Anhang 4: Eine 20-seitige Liste der für nichtig oder „verfassungswidrig“ erklärten Bundesgesetze durch das sog. „Bundesverfassungsgericht“.

Derartige Nachweise der Illegalität angewendeter sog. Rechtsnormen könnten Wir Ihnen auf Anfrage zu Hauf liefern.

Mit freundlichen Grüßen

Peter
Imperator Fiduziar
Königreich Deutschland